



Medizinische Versorgungszentren: Gründungsvoraussetzungen.

Von vielen Vertragsärzten wird die Errichtung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) als eine Bedrohung empfunden. Die Bedeutung der MVZ sollte nicht überschätzt werden, erklärte der Vorstandsvorsitzende der AOK Rheinland/Hamburg, Wilfried Jacobs. MVZ seien eine Ergänzung der klassischen Einzelpraxis oder der Gemeinschaftspraxis, mehr aber nicht.

MVZ seien nicht die Versorgungsform der Zukunft. Der Kassenmanager plädierte für eine „Vernetzung der Medizin“, die auch durch gut ausgearbeitete Verträge zwischen Einzelpraxen erreicht werden könne.

Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) hat neue Möglichkeiten für die Tätigkeit in einem MVZ geschaffen. Die Zahl der MVZ ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Gründung eines MVZ sind:

1. MVZ sind fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, als Angestellte oder als selbstständige Unternehmer (Vertragsärzte) tätig sind.
2. Die MVZ können sich aller zulässigen Organisationsformen bedienen. (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaft). Für die Zulassung eines MVZ in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts ist Voraussetzung, dass die Gesellschafter selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) und gesetzlichen Krankenkassen (GKV) abgeben.
3. Die rechtlichen Anforderungen an die fachübergreifende Tätigkeit eines MVZ ergeben sich aus den Vorgaben des VÄndG. Ein MVZ wird dann als „fachübergreifend“ angesehen, wenn in ihr Ärzte mit verschiedenen Facharzt- oder Schwerpunktbezeichnungen tätig sind.
4. Ein MVZ übt keine fachübergreifende Tätigkeit aus, wenn die Ärzte der hausärztlichen Arztgruppe und wenn die Ärzte oder Psychotherapeuten der psychotherapeutischen Arztgruppe angehören.
5. Ein reines „Hausarzt-MVZ“ ist nach den gesetzlichen Vorgaben nicht zulässig. Möglich ist aber die Errichtung eines MVZ in der Zusammenarbeit eines hausärztlich tätigen und eines fachärztlich tätigen Internisten. Die Frage, ob eine fachübergreifende Tätigkeit vorliegt, richtet sich nach den Facharztgruppen des Weiterbildungsrechts.

6. MVZ können nur von Leistungserbringern errichtet werden, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (Zulassung oder Ermächtigung).
7. Die Zulassung eines MVZ erfolgt für den Ort seiner Niederlassung (Vertragsarztsitz).
8. Das MVZ muss unter ärztlicher Leitung stehen. Sind in einem MVZ Angehörige unterschiedlicher Berufsgruppen tätig, ist auch eine kooperative Leitung möglich.
9. Die MVZ nehmen mit allen Rechten und Pflichten aus dem SGB V an der vertragsärztlichen Versorgung teil. Im fachärztlichen Bereich gelten die Grenzen der Fachgebiete der teilnehmenden Ärzte. Die angestellten Ärzte werden Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung (KV).
10. In einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung angestellte Ärzte dürfen gleichzeitig in einem MVZ tätig sein.
11. Berufsausübungsgemeinschaften zwischen mehreren MVZ sind zulässig. Der Träger mehrerer MVZ kann daher durch eine Erklärung gegenüber dem Zulassungsausschuss unter diesen MVZ eine Berufsausübungsgemeinschaft bilden.
12. MVZ, die von einem Krankenhaus betrieben werden, stehen im Wettbewerb mit den niedergelassenen Vertragsärzten. Die Krankenhausträger müssen sicherstellen, dass ein MVZ weder direkt noch indirekt Vorteile durch die Investitionsförderung des Krankenhauses oder durch Defizitausgleiche von Kommunen für das Krankenhaus erlangt.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass ein Krankenhaus seinem MVZ grundsätzlich die von ihm bezogenen Leistungen (z.B. Laborleistungen, Personalgestaltung) in Höhe sachgerechter Kosten auf Vollkostenbasis oder in marktüblicher Höhe in Rechnung stellen muss.

Dieser Grundsatz gelte auch für die Bereitstellung von öffentlich geförderten Räumen und Geräten. Für deren Nutzung seien dem MVZ Kosten in sachgerechter Höhe oder marktübliche Entgelte – beispielsweise Mieten – einschließlich entsprechender Investitionskostenanteile in Rechnung zu stellen.